

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

TraveNetz GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge nicht mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)	Strom und Gas		Kritik am Festlegungsverfahren (Teil 1)	Mit der konsultierten Festlegung sollen erstmals für den Bereich der Netzleistungsfähigkeit Kennzahlen gebildet und bereits im laufenden Jahr 2026 veröffentlicht werden. Damit dieses zeitlich ambitionierte Ziel der GBK innerhalb der diesjährigen Datenerhebung zum Monitoring erreicht werden kann, hat die GBK parallel zum hiesigen Festlegungsentwurf bereits den Entwurf einer Festlegung „Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich“ (GBK-26-02-1#1) bis zum 23.01.2026 konsultiert. Die darin niedergelegte Datenerhebungssystematik nimmt die konzeptionelle Ausgestaltung der Qualitätsregulierung, wie sie im Festlegungsentwurf zur Methodik aktuell noch konsultiert wird, bereits vorweg. Aus unserer Sicht ist der zeitliche Druck, mit dem die Implementierung von Mechanismen der Netzleistungsfähigkeit in die Qualitätsregulierung betrieben wird, mit Blick auf die Neuartigkeit der Thematik und den erheblichen Aufwand der betroffenen Unternehmen für die Aufbereitung der Datengrundlage nicht angemessen. Zudem ist festzustellen, dass auch die Systematik der Qualitätsregulierung, deren Start nicht an den Lauf der Regulierungsperioden gebunden ist, den von der GBK bisher verfolgten Zeitplan als nicht erforderlich erscheinen lässt.
2	Sonstiges (wenn keine Tenorziffer einschlägig)	Strom und Gas		Kritik am Festlegungsverfahren (Teil 2)	Weiterhin ist zu beachten, dass die GBK auf Basis der Kennzahlen, deren Konzeption nun in der Methodenfestlegung geregelt werden soll, zumindest hinsichtlich der Energiewendekompetenz Prüfungen mit dem Ziel anstellen will, dass diese im nächsten Schritt monetarisiert und damit erlöswirksam werden können. Es bedarf daher einer sehr sorgfältigen Erörterung, inwieweit die geplanten Kennzahlen zur Qualitätsmessung tatsächlich geeignet sind. Außerdem sollte allen betroffenen Unternehmen durch einen Übergangszeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreiche Datenerhebung einzustellen, um Schätzungen und das in vielen Fällen aktuell noch erforderliche „händische“ Auslesen bestimmter Prozesse zu vermeiden. Auf die Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Übergangszeitraums, in welchem Unternehmen und Dienstleister effiziente Lösungen zur Generierung entsprechender Daten finden können, deuten insbesondere die Erfahrungen aus der letztjährigen Datenerhebung zur Weiterentwicklung des Qualitätselements, bei der umfangreiche Schätzungen unvermeidbar waren. Hieraus resultiert eine unzureichende Belastbarkeit der Datenbasis und damit eine bereits deshalb fehlende Eignung entsprechender Kennzahlen als Qualitätskriterium. Wir regen daher dringend eine Aussetzung der geplanten diesjährigen Datenabfrage, eine sorgfältige Auswahl möglicher neuer Kennzahlen der Qualitätsregulierung und einen angemessenen Übergangszeitraum bis zur Erhebung hierfür erforderlicher Daten an. Die bisherigen zeitlichen Abläufe in den beiden genannten Konsultationsverfahren zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung lassen die Erörterung der künftigen Ausgestaltung des Qualitätselements nicht als ergebnisoffen erscheinen. Das bisherige Vorgehen Ihrer Behörde begegnet daher u.a. Zweifeln an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung.
3	Adressaten (Tenorziffer 2)	Nur Strom			Die Überlegung, den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung, insbesondere im Hinblick auf die Netzzuverlässigkeit, auf Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens auszuweiten, beurteilen wir äußerst kritisch. Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit sollen die Daten aller Netzbetreiber herangezogen werden, die keine Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen nach § 110 EnWG sind. Zur Anwendung soll das Qualitätselement für die Netzzuverlässigkeit jedoch gem. Tenorziffer 4 nur für Netzbetreibern, die nicht im vereinfachten Verfahren sind. Dieser Anwendungsbereich ist nicht sachgerecht. Vor allem hinsichtlich der Datenqualität haben wir erhebliche Zweifel, dass Unternehmen, die keine monetären Auswirkungen aus dem Q-Element, eine Anreiz für die Erzielung einer hohen Daten Qualität haben. Dies würde zu Lasten aller in der Q-Regulierung befindlichen Unternehmen gehen. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen, deren Daten ohnehin vorliegen, führt dies zu einer weiteren Aushöhlung des VV, weil hier weitere Bürokratie geschaffen wird.
4	Datengrundlage (Tenorziffer 4)	Nur Strom			Die Datengrundlage sollte kongruent zum Adressatenkreis geschaffen werden. Es ist nicht sachgerecht, dass Daten von Unternehmen des Vereinfachten Verfahrens in die Referenzwertbildung für die Netzbetreiber im regulären Verfahren eingehen. Satz 1 der Tenorziffer 4 sollte wie folgt geändert werden: "Zur Bestimmung des Qualitätselements für die Netzzuverlässigkeit und der Kennzahlenwerte zur Netzleistungsfähigkeit werden die Daten der Netzbetreiber gemäß Tenorziffer 2 herangezogen".
5	Kennzahlen der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.1)	Nur Strom			Bei der Bildung der Kennzahlenwerte nach Anlass sollen gem. Pkt. 5.2.4 des Festlegungsentwurfs geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Faktor 0,5 gewichtet in die Netzzuverlässigkeitsbewertung mit einfließen. Folglich führt die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Zuverlässigkeit. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, denn die mit der Energie- und vor allem Wärmewende verbundenen notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen der Netzinfrastruktur führen zu einem erhöhten Aufkommen geplanter Unterbrechungen und bedingt im Rahmen der Qualitätsregulierung eine unverhältnismäßige Schlechterstellung der besonders betroffenen Netzbetreiber. Anders als bei ungeplanten Unterbrechungen sind geplante bereits vorher mit dem betroffenen Letztverbraucher abgestimmt und erfüllen daher die gesetzlichen Anforderungen eines vorausschauenden, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs, gerade in Zeiten der Transformation des Energieversorgungssystems. Eine, wenn auch nur häufig wirkende finanzielle Belastung der Netzbetreiber ist vor diesem Hintergrund nicht tragfähig. Geplante Versorgungsunterbrechungen sollten demzufolge bei der Kennzahlenwertbildung gänzlich unberücksichtigt bleiben.
6	Ermittlung der Kennzahlenwerte der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.2)	Nur Strom		Netzzuverlässigkeit – Höhere Gewalt	Kritisch bewerten wir zudem die Verschärfung der Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störsachverhalt der „höheren Gewalt“. Die hierunter zählenden seismografischen und klimatischen Ereignisse sollen nur noch dann bei der Bildung der Kennzahlenwerte nicht berücksichtigt werden, wenn sie lediglich einmal innerhalb von 50 auftreten (Tenorziffer 5.2.3 Satz 2). Bezugsgröße für die Bestimmung der 50-jährigen Zeitspanne soll das Netzgebiet des betroffenen Netzbetreibers sein (Festlegungsentwurf Rn. 195.) Diese Regelung steht im Widerspruch zu zentralen Vorgaben der Anreizregulierung, nämlich zu dem Gebot der Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Erlösobergrenzen sowie zu der Maßgabe einer angemessenen Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede (vgl. § 21a Abs. 1, 3 EnWG). Stromnetzbetreiber sind je nach Belegenheit des Versorgungsgebiets von extremen Naturereignissen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb künftig die Bewertung der Beeinflussbarkeit von Versorgungsunterbrechungen durch den Netzbetreiber im Falle von Naturereignissen anders ausfallen sollte als bisher. Ausführungen hinsichtlich verbesserter technischer Vorsorgemöglichkeiten oder andere energierechtlicher Gründe, die eine Verschärfung erfordern, werden weiterhin nicht vorgebracht. Die geplante Änderung würde dazu führen, dass klimatische oder seismische Ereignisse derselben Stärke bei betroffenen Netzbetreibern zu einer unterschiedlichen Einordnung hieraus resultierender Versorgungsunterbrechungen und damit zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen könnten. Zudem begründet Ihre Behörde die Verschärfung auch weiterhin maßgeblich mit der von ihr beabsichtigten Verfahrensvereinfachung. Dass sich diese zu Lasten der betroffenen Netzbetreiber auswirkt, wird zwar erkannt, jedoch unseres Erachtens fehlgeachtet. Das Resultat der Verfahrensvereinfachung darf nicht in der weitestgehenden Abschaffung bzw. Einschränkung des Verfahrens selbst begründet sein, wenn hierdurch Rechte des Betroffenen geschützt werden sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie vorliegend – die Regelung zur Abmilderung unzumutbarer Härtefälle dient. Nicht zu unterschätzen ist zudem, dass durch die statistische Einbeziehung nahezu aller Extremereignisse die SAIDI-Werte steigen würden, ohne dass sich die reale Versorgungslage verschlechtert. Dies könnte in falscher Weise als Rückgang der Versorgungssicherheit interpretiert werden und unnötige Verunsicherung auslösen.
7	Referenzwerte der Netzzuverlässigkeit (Tenorziffer 5.3)	Nur Strom			Die BNetzA ist an die gesetzliche Vorgabe aus § 21 a III 3 Nr. 5 EnWG gebunden, objektive strukturelle Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber zu berücksichtigen. Mit Pkt. 12.5 der RAMEN-Festlegung weicht die BNetzA von dieser Vorgabe ab, indem sie die Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede unter der Voraussetzung von "Relevanz" stellt. Dabei sind die Anforderungen an die Beurteilung dieser Relevanz unklar. Nach wie vor muss die BNetzA bei der Festlegung des Qualitätsregulierungsmodells gem. § 21 a II EnWG ökonomische, ökonometrische und regulatorische Methoden anwenden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Demnach muss die BNetzA die Methodik wissenschaftlich fundiert, objektiv, sachgerecht und erschöpfend ausgestalten. Im vorliegenden Festlegungsentwurf wird die fortgeführte Anwendung der bisherigen Methodik bestimmt, ohne hinreichend darzulegen, aus welchen Gründen sich die Fortführung für eine zukünftige Ausgestaltung der Qualitätsregulierung eignet. So findet sich folgender Satz 1 in Pkt. 5.3.7: "In der Niederspannung ergibt sich kein Bedarf für die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede." Wieso es diesen Bedarf nicht gibt, wird weiter unten (Tz. 249 ff.) zwar mit Verweis auf das Gutachten von Consenteo aus 2010 sowie unter ausschließlicher Bezugnahme der Zusammenhänge hinsichtlich der Lastdichte ausgeführt. So behält sich die BNetzA zwar eine Überprüfung der Geeignetheit des Strukturparameters „Lastdichte“ vor, führt diese aber bislang weder für die Nieder- noch für die Mittelspannung durch. Somit ist zu befürchten, dass die diesbezüglichen Ausführungen nicht den Anforderungen einer ausgewogenen Ermessensausübung in Form des nun erhöhten Begründungsbedarfs im Rahmen der weitreichenden Regulierungsbefugnis der BNetzA sowie den Anforderungen aus § 21 a EnWG genügen. Folglich fordern wir eine Evaluation der gesetzlich vorgegebenen Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede bezüglich der Mittel- und Niederspannungsebene.

8	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom		Aus- und Weiterbildung	Die BNetzA behält sich vor, weitere Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildungsanstrengungen der Netzbetreiber zu prüfen und ggf. einzuführen (Tenorziffer 6.1, Satz 2, siehe Randziffer 281-283). Grundsätzlich wäre es zwar sachgerecht gewesen, die Aus- und Weiterbildungskosten in den KAnEu abzubilden. Dennoch begrüßen wir, dass die BNetzA mit diesen Ausführungen eine Möglichkeit bietet, die Aus- und Weiterbildung im Zuge der Qualitätsregulierung im Regulierungsrahmen abzubilden und entsprechend den Aufbau einer Energiewendekompetenz bei den Mitarbeitern anzureizen. Die BNetzA stellt in den Randziffern 282 des Festlegungsentwurfs klar, dass Netzbetreiber bereits eine ausgeprägte intrinsische Motivation besitzen, in Aus- und Weiterbildung zu investieren. Netzbetreiber profitieren unmittelbar von gut ausgebildetem Personal, insbesondere durch eine höhere Produktivität, eine verbesserte Qualität der Leistungserbringung sowie die langfristige Sicherung der Betriebsfähigkeit. Daher und aufgrund der regulatorischen Anreizwirkung der Aus- und Weiterbildungskosten im Budgetansatz wäre es nach unserer Auffassung zielführend, mögliche Kennzahlen als reines Bonussystem auszugestalten und auf keine malusbasierten Ausprägungen einzuführen. Aufgrund der hohen Netzbetreiberheterogenität würde die Ausgestaltung als Bonussystem die Akzeptanz in der Branche erhöhen und positive Anreize setzen. Auf dieser Basis kann auch die Ausgestaltung möglicher Kennzahlen im weiteren Konsultationsverlauf viel konstruktiver erfolgen. Auch wird dem eigentlichen Qualitätsgedanken somit besser Rechnung getragen als bei der Ausgestaltung mit negativen Anreizinstrumenten. Insbesondere da letzteres die administrative Komplexität in der Wahl geeigneter Kennzahlen, Schwierigen in Abgrenzungs- und Auslegungsfragen, und Streitigkeiten über Ursachen, Zurechenbarkeit und Angemessenheit von Sanktionen nach sich ziehen, insbesondere wenn geringfügige Zielabweichungen weitere finanzielle Nachteile mit sich bringen. Ein Bonussystem stellt einen weniger belastenden Eingriff dar als ein sanktionierendes System, das höhere Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Bestimmbarkeit und Vergleichbarkeit hat. Ein frühzeitiges Kommitment zu einem Bonussystem würde der Branche einen klaren und kooperativen Rahmen schaffen und die Definition geeigneter Kennzahlen erheblich erleichtern. Zielwerte können klar definiert werden, ohne dass eine umfassende Absicherung gegen etwaige Risiken den Grundgedanken verwässern.
9	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom			Hinsichtlich der Qualitätskriterien im Bereich der Energiewendekompetenz hält die GBK an dem bereits im Eckpunktepapier aus dem Jahr 2024 skizzierten Vorgehen fest, wonach mit den Prozessen zum Netzanschluss erneuerbarer Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher Prozesse für die Qualitätsmessung herangezogen werden, die immanent Handlungen eines Dritten, nämlich des Netzanschlusspetenten, erfordern und deren Dauer dadurch nicht allein durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind. Dies gilt insbesondere für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffern 6.2.4. und 6.2.5. von der Annahme der Netzanschlusszusage bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses oder der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität. Fraglich ist daher nach wie vor, wie insoweit von einer hinreichenden Vergleichbarkeit entsprechend generierter Kennzahlen ausgegangen werden kann. Der Netzbetreiber bewegt sich in diesem Prozess innerhalb der hierzu bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Fristen. Darüber hinaus stehen ihm keine durchsetzbaren Möglichkeiten zur Qualitätsförderung gegenüber dem Netzanschlusspetenten zu Gebote. Nicht vergleichbar sind insoweit insbesondere die Überlegungen der GBK zur Behandlung von Versorgungsunterbrechungen, die durch Einwirkungen Dritter verursacht werden, und in die Bewertung der Netzzuverlässigkeit einfließen. In diesen Fällen können Netzbetreiber in gewissem Umfang vorbeugende Maßnahmen treffen und haben, bei Kenntnis des Dritten, gegebenenfalls die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen diesen durchzusetzen und erlösmindernde Effekte innerhalb der Qualitätsregulierung damit zu kompensieren (vgl. Festlegungsentwurf, Rz. 189). Dies gilt für die Netzanschlussprozesse mit (prozessimmanenten) Dritten nicht. Hinsichtlich des ersten Teilprozesses gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs muss zudem kritisch hinterfragt werden, inwieweit Anreize zur Beschleunigung von Netzanschlusszusagen der Versorgungssicherheit und Qualität des Prozesses tatsächlich zuträglich sein können. Schließlich ist zu beachten, dass die Aufbereitung der für den zweiten Teilprozess gemäß Tenorziffer 6.2.4. und 6.2.5 des Festlegungsentwurfs benötigten Daten bei den betroffenen Unternehmen ganz erheblichen Aufwand verursacht, der sich auch angesichts der aufgezeigten geringen Aussagekraft der genannten Kennzahlen als unverhältnismäßig darstellt.
10	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom			Gem. Tz. 6.3.1: sollen die ermittelten Kennzahlen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung ist erst gerechtfertigt, wenn die Datengrundlage für die Ermittlung der einzelnen Kennzahlen qualifiziert und vergleichbar ist. Eine Kennzahl, welche auf der Grundlage von unterschiedlichen subjektiven Schätzungen ermittelt wird, führt zwangsläufig zu keinem aussagekräftigen/belastbaren Ranking. Ferner kündigt die BNetzA in ihrem Entwurf, dass sie "die Methodik... weiterentwickeln wird". Da damit deutlich wird, dass die Methodik offenbar noch nicht genügend ausgereift ist und die unterschiedlichen Ausgangslagen nicht adäquat berücksichtigt werden können, sollte von einer Veröffentlichung abgesehen werden.